



Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post
bezogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgebühren.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 210

Langenschwalbach, Freitag, 8. September 1916.

56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

210

Rotes Kreuz.

Von Herrn Hauptlehrer Loß in Lausenselden wurden M. 17.45 als Ertrag der durch die Schulkinder gesammelten Teeblätter eingezahlt. Hierfür wird öffentlich gedankt.

Langenschwalbach, den 5. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Vaterländischer Frauenverein

An die Kriegerfamilien, die sich auf den Aufruf im Kreisblatt gemeldet hatten, sind

- 59 Knabenanzüge,
- 199 Kleider,
- 140 Hosen,
- 112 Blusen,
- 191 Schürzen,
- 28 Hemden,
- 33 Röcke,
- 27 Frauenjaken,
- 25 Mittel,
- 130 Meter Stoffe

verteilt worden.

Weitere Mittel stehen für diese Tätigkeit zur Zeit nicht zur Verfügung. Die bitten um Ueberlassung von Kleidungsstücken können daher leider nicht berücksichtigt werden.

Langenschwalbach, den 6. September 1916.

Die Vorsitzende:
Frau Jngenohl.

Beim Ziegenzuchtverein in Kettenbach steht ein Wock zum Umtausch.

Angebote sind an den Verein zu richten.

Langenschwalbach, den 5. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Auszug aus den Verlustlisten.

Geiseler Philipp Dieselbach - Langenschwalbach, schwer verw.
Wahl, Willy - Kettenbach, bisher verw. und vermisst, gefallen.
Reeb, Karl - Steckenroth, I. verw. 23. 11. 15.
Dorn, Wilhelm - Beuerbach, vermisst.
Sprenger, Ferdinand - Wallrahenstein, vermisst.
Engel, August - Idstein, I. verw.
Boigt, Theodor - Bleidenstadt, I. verw.
Rauheimer, Josef - Oberjosbach, vermisst.
Grünbaum, Hermann - Idstein, bisher I. verw. in Gefangenschaft (A. N.)

Langenschwalbach, den 2. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Soldatenfürsorge

für heimatlose Urlauber.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister dieser Angelegenheit ihr Interesse zuzuwenden.

Langenschwalbach, den 4. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtochfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtvieh,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Getröbe), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Ver-

Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6.

Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10.

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrunde-

legung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefolges sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Abgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11.

Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirken nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Zeichne Kriegsanleihe

und Du hilfst den Krieg verkürzen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensver.-Gesellschaft, Kreditgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers beschränkt die Fürsorge der Heeresverwaltung für Kinder anlässlich des Krieges nicht nur auf die Bewilligung des Waisen- und Kriegswaisengesetzes für eheliche und legitimierte Kinder. Es werden auch nach Lage des Falles widerrechtliche Zuwendungen gewährt: für uneheliche Kinder, wenn die Unterhaltspflicht eines verstorbenen Kriegsteilnehmers als Vater feststeht oder — bei unbekannten Kindern — die Vaterschaft des Verstorbenen nachgewiesen werden kann.

für Stiefkinder (vorherliche Kinder, Kinder erster Ehe, Witwe) Adoptiv- und Pflegekinder, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer für diese Kinder bis zum Eintritt in das Heer bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den in Betracht kommenden Personen hiervon Kenntnis zu geben.

Langenschwalbach, den 20. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenhoff, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

20 000 Rumänen, über 400 Offiziere gefangen, über 100 Geschütze erbeutet.

Großes Hauptquartier, 7. Septbr. (WVB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Sommeschlacht nimmt ihren Fortgang. Kampf auf ganzen Linie. Die Engländer griffen mit besonderer Heftigkeit immer wieder, aber ergebnislos Ginchy an, die Franzosen setzten abermals auf ihrer großen Angriffsfront südlich der Somme zum Sturm an, der im nördlichen Teil vor unseren Linien reslos zusammenbrach. Im Abschnitt Berny—Bermancourt und beiderseits von Chaulnes wurden anfängliche Vorstöße durch raschen Gegenstoß dem Feinde wieder entzogen. Südlich der Maas wurden wiederholte französische Angriffe gegen die Front Werk Thiaumont—Bergwald abgeschlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

keine Ereignisse von Bedeutung.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Südlich und südöstlich von Brzezany blieben russische Angriffe ergebnislos. Zwischen der Plota-Dipa und dem Dnjestr streben wir im Anschluß an die gestern geschilberten Kämpfe eine vorbereitete rückwärtige Stellung, in die im Laufe des Tages die Nachhut herangezogen wurden.

In den Karpathen wurden südwestlich von Zielona, mehr südlich an der Baba Ludowa, westlich des Kirli-Babatales, beiderseits von Dorna Watra russisch-rumänische Angriffe abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die kriegreichen deutschen und bulgarischen Kräfte haben den hart besetzten Platz Etrakan im Sturm genommen. Die Siegesbeute beträgt nach den bisher vorliegenden Angaben über 20 000 Gefangene, darunter 2 Generale und mehr als 400 andere Offiziere und über 100 Geschütze. Auch die blutigen Verluste der Rumänen waren schwer.

Der Angriff starker russischer Kräfte gegen Dobric ist zurückgeschlagen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

* Berlin, 7. Sept. (WVB. Nichtamtlich.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung meldet: Der Königlich niederländische Gesandte und der schweizerische Gesandte haben in Berlin im Auftrag ihrer Regierungen die Erklärung freier Neutralität gegenüber den kriegsführenden Staaten erneuert bestätigt. Nach einladender Meldung hat die spanische Regierung ihre Neutralitätserklärung veröffentlicht.

* London, 6. Sept. (WVB. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Die Leichen der Offiziere und der Mannschaften des am 3. September heruntergeholten deutschen Luftschiffes sind unter militärischen Ehren bestattet worden. Eine große Menge verfolgte barhäuptig und schweigend den Vorgang. Der Sarg des Kommandanten trug die Inschrift: Ein unbekannter deutscher Offizier, der als Befehlshaber eines Zeppelinluftschiffes am 3. September 1916 den Tod gefunden hat!

* Köln, 6. Sept. (WVB. Nichtamtlich.) Der Korrespondent der „Köln. Ztg.“ meldet aus Sofia: Der bulgarische Ministerpräsident erklärte mir heute, wie das schnelle erfolgreiche Vorgehen der Bulgaren in der Dobrubtscha beweise, sei Bulgarien militärisch stark und ein vorzüglicher Geist herrsche in Heer und Volk. Die Stunde sei gekommen, da Rumänien an Bulgarien alte Rechnungen bezahlen werde.

Nach in Sofia amtlich bestätigten Nachrichten lassen die rumänischen Behörden beim Verlassen der Neu-Dobrubtscha alle Dörfer in Brand stecken und die bulgarische Bevölkerung schrecklich misshandeln. In Balbunar kamen mehr als 3000 flüchtende Landbewohner an. Das Vordringen der bulgarischen Soldaten wird hierdurch noch mehr angefeuert.

„Preporek“ zufolge wurden 2 rumänische Bataillone, welche die Vorhut der zur Verstärkung nach Debritzsch gesandten Kolonne bildeten südöstlich von Aurtuniar von bulgarischer Reiterei überrascht. Mehr als 600 Mann wurden getötet, über 1000, darunter 10 Offiziere, gefangen genommen.

Wie Berliner Blättern berichtet wird, hätte sich der rumänische Vormarsch infolge der Verproviantierungsschwierigkeiten und der ungünstigen Bodenverhältnisse verlangsamt.

Totales.

* Langenschwalbach, 7. Septbr. Der König von Württemberg verlieh dem Hauptmann im 2. württemb. Feldart.-Regt. Erwin Boell, Sohn des Defans Boell zu Langenschwalbach, das Ritterkreuz 1. Klasse des kgl. Friedrich-Ordens mit Schwertern.

Bemerktes.

* Bad Homburg, 4. Septbr. Eine wenig schöne Gepflogenheit wird in diesem Jahr von den hier weilenden Kurgästen geübt und bürgert sich immer mehr ein, kurz vor ihrer Abreise kaufen diese in den hiesigen Geschäften an Lebensmitteln ein, was sie bekommen können, unbekümmert um den Preis und die hiesige Bevölkerung, die sich so wie so schon einschränken muß. Die Stadtverwaltung wird von der Bürgergesellschaft bereits öffentlich zum Einschreiten gegen diese Hamsterei aufgefordert.

Sichert das ersallende Obst und Gemüse für die Volksernährung im Winter.

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Nun, Zigeuner, woher des Weges?“ rief sie demselben zu. „Weißt Du auch guter Freund, daß der Graf von Barel das Landstreichen und Betteln von Euch braunem Volk nicht leiden kann und deshalb strenge Verordnungen erlassen hat. Nimm Dich in acht, Bursche!“

„Sie sollen mich schon nicht kriegen, Frau Reichsgräfin!“ erwiderte der Zigeuner, indem er sich jählings zu seiner vollen Höhe aufrichtete und nun als ein Mann von wahrhaft herkulischer Gestalt vor den erschrockenen Frauen stand. Auch das Pferd der Gräfin scheute zurück, im Nu aber hatte es der braune Hüne am Zügel fest. Ottoline von Reedern war wirklich eine Frau von Mut. Nach wenigen Augenblicken hatte sie den ersten Schrecken überwunden und sah dem dreiften Gesellen mit bligenden Augen in das spitzbüßische Gesicht.

„Was soll das, Zigeuner, laß auf der Stelle mein Pferd los, oder ich reite Dich zu Boden!“

„Versucht's lieber nicht, schöne Dame,“ lautete die freche Erwiderung, „das Pferd wirft mich nicht um, viel eher —“ er reckte den Arm hoch, so daß der weite Ärmel zurückfiel und die gewaltigen Muskeln sichtbar wurden — „reißt es zu Boden. Gebt lieber gutwillig, was ich haben will. Paßt einmal auf!“

Er ließ einen gellenden Pfiff ertönen, und im Nu wurde es in den Büschen am Wege lebendig. Fünf, sechs unheimlich aussehende Gesellen tauchten auf, sperrten den Weg und umringten die Gräfin.

„Also Wegelagerer und Raub!“ rief diese voller Zorn. „Marodeure und anderes Gelichter, das sich hier zusammengefunden hat — und Ihr wagt es, mich anzufallen?“

„Wir wagen noch ganz anderes,“ lautete die Erwiderung des Zigeuners, der offenbar die Anführerrolle spielte, und als Leonore Sophie, die dank ihrer Fertigkeit und Gewandtheit im Reiten sich dem Machtbereich der Raubgesellen entzogen hatte, laute Hilferufe ausstieß, lachte er höhnisch auf, indem seine Kumpane einstimmten:

„Schreie Dir nur die Kehle heiser, mein Turteltäubchen, es kommt niemand, der Dir helfen kann. — Wollt Ihr nun klein begeben oder nicht?“ wandte er sich darauf drohenden Tones an die Gräfin.

„Was soll ich Dir geben?“ antwortete Ottoline, „Du siehst doch, daß ich keinen Schmutz an mir habe, und von Geld habe ich auch nichts weiter bei mir als dies hier.“

Sie griff in die Tasche und brachte eine Handvoll loser Münzen zum Vorschein, die sie ihrem Bedränger darreichen wollte. Noch jedoch stieß dieser ihre Hand zurück, so daß die Geldstücke zu Boden rollten.

„Macht dem braunen Hanko keine Fagen vor, schöne Dame, und rückt nur Euer indisches Halsband raus, das Ihr ja niemals von Euch laßt!“

Jetzt erschraf die Reichsgräfin doch in tiefster Seele, so daß sie die Farbe wechselte. Das erotische Schmuckstück, das ihr einst im Haag ein vornehmer Indier, ein Freund ihres Gatten, geschenkt hatte, besaß einen ganz bedeutenden Wert und war ihr außerdem aus anderen Gründen überaus teuer. Woher wußte der Schurke nur von dem Halsband? Sie sandte verzweiflungsvoll ihre Blicke in die Runde — war denn gar keine Hilfe in der Nähe? — Das Buschwerk zog sich ein ganzes Ende längs des Weges hin und verleierte eine Biegung desselben. Dorthin war Leonore Sophie geprengt. Und was war das? Der Gräfin zuckte es wie ein elektrischer Funke durch die Glieder. Bernahm ihr scharfes Ohr nicht Rufe männlicher Stimmen? Bei Gott — sie hatte sich nicht getäuscht. „Gerettet!“ brach es jubelnd aus ihrem Munde. Denn um die Wegecke sprengten im wildesten Laufe zwei Reiter, von Leonore Sophie gefolgt. Auch der Zigeuner hatte sich umgedreht. Ein wilder Fluch kam über seine Lippen. „Das Halsband!“ zischte er. „Schnell, oder —“

Er riß ein Messer hervor und zückte es gegen Ottoline. Seine Gefährten aber schrien wild durcheinander, die rohesten Flüche in den verschiedensten Sprachen wurden laut; sie wußten offenbar nicht, was sie tun sollten, da es ihnen fast gänzlich an Waffen fehlte.

Die ansprenghenden Reiter ließen dem Gesindel aber nicht viel Zeit, ihre Entschlüsse zu fassen, wie die Windsbraut brausten sie heran.

„Ludwig Günther!“ jubelte Gräfin Ottoline auf; denn sie hatte ihren jungen Vetter von Schloß Barel erkannt. „Ludwig Günther!“

„Zum letzten Mal, das Gold her, was Ihr an Euch habt, rasch rasch, oder dies Eisen fährt Euch in den Leib, noch ehe Ihr drei gezählt habt!“ drohte da aber neben ihr die vor Mut heisere Stimme des Räubers. Zugleich trat derselbe so dicht an sie heran, daß sie seinen Atem spüren konnte.

Außer sich vor Zorn und Abscheu drehte Ottoline die Reitpeitsche um und schlug mit dem schweren Knäuf derselben den

Patron mit voller Kraft auf die erhobene Hand. Ein anderer als dieser Hüne hätte unter der Wucht des Schläges wohl das Messer fallen lassen, dieser aber brüllte nur auf wie ein angeschossenes wildes Tier und holte mit wutfunkelnden Augen zum vernichtenden Stoße aus. Die Gräfin sah in diesem Moment dem Tode ins Angesicht und schloß erbleichend die Augen. Da aber knallte ein Pistolenschuß, dem ein Aufschrei aus dem Marodeure folgte. Zugleich ließ derselbe die Zügel des Pferdes fahren und griff sich nach der Schulter, die getroffen worden war. Die Gefährten des Verwundeten sahen sich unwillkürlich bei dem Aufschrei nach ihrem Häuptling an, da aber war Ludwig Günther auch schon heran. Dem vordrängenden Marodeure schleuderte er die noch rauchende Pistole ins Gesicht, einen Zweiten traf ein gewaltiger Hieb seines Hirschhakens, während ihm zur Seite sein Diener Philipp einen Dritten in ähnlicher Weise kampfunfähig machte, indem er dabei laut seiner heimischen Mundart wetterte: „Si Rackettäg, de Zume schall Si schlan!“

Der Rest des feigen Banditengefindels wartete erst gar nicht ab, bis der stämmige Bursche auch ihnen eins auswischte, sondern gab schleunigst Fersengeld und retirierte in das Buschwerk hinter die Blessierten, ihren vor Wut schäumenden Oberlippen mit ziehend, folgten ohne Säumen. Am Rande des Gebüsches drehte sich der Zigeuner aber nochmals um: „So fahre denn auch schon zum Teufel und grüß' seine Großmutter von mir!“ rief er und schleuderte sein Messer gegen Ludwig Günther trotz seiner Verwundung mit tödlicher Sicherheit. Nur ein plötzlicher Sprung seines Pferdes rettete dem Junker das Leben, so daß das Messer ihm nur eine tiefe Fleischwunde am linken Arm beibrachte. Außer sich über diese Heimtücke des Räuberhäuptlings schloß Philipp beide Pistolen in das Gesträuch hinein und vertrieb damit das Gesindel völlig.

In tiefster Bewegung streckte Reichsgräfin Ottoline ihren jungen Verwandten die Hände entgegen: „Dank, Vetter, tausend Dank! Sie haben sich als ein echter Ritter bewährt — chevaliers sans peur et sans reproche!“

Leonore Sophie kam blaß und atemlos herbei, aber ihre Augen glänzten und hingen mit dem Ausdruck der Bewunderung an Ludwig Günther, der ihrem kindlichen Sinne wie ein Held der alten Sage vorzukommen mochte.

Der junge Graf wollte etwas erwidern, aber plötzlich schwenkte er im Sattel und eine tiefe Blässe überflog seine schönen Züge.

Philipp eilte erschrocken herbei und stützte den Wankenden. Erst jetzt nahmen die beiden Frauen die Verwundung des Reiters wahr, der mit blassen Lippen über sein Mißgeschick schmerzen suchte: „Der Wurf war gut gemeint, aber mißglückt, es ist nur eine etwas tiefe Schramme geworden.“

„Oh, de Hunn,“ schallt der treue Philipp, „na tödt man wenn id se noch 'mal to faten krieg'; id will se Mores lehren. Min arme lewe Herr!“

(Fortsetzung folgt.)

Leciferin, Haematogen, Sanatogen,
Ovocithin, Siccocitin,
sowie sämtliche anderen

Nähr- u. Kräftigungsmittel

empfiehlt

Apothek in Rastätten.

Das Grummet
von der Walkmühle zu verkaufen.
1292 Jakob Gierle.

Tüchtiges selbständiges Allein-Mädchen
nach Düsseldorf gesucht.
1266 Villa Einhorn.
Vorstellung 2—4 Uhr.

Zum baldigen Eintritt älteres tüchtiges Hausmädchen
bei hohem Lohn gesucht.
G. Walter,
1271 Limburg a. L.

Läufer
ein starker und ein leichter
verkauft
Philipp Ludwig
1293 Remel.

Ein reinkaffiger Simmer
thaler

Bulle
12 Monate alt, wegen Mangels zu verkaufen bei
1279 F. H. Roth,
Neudorf i. Rheingau.

Zeitungsmafsatur
zu haben in der Expedition